



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/ 711 32 TELELEX 136682 hvsfa DVR 0024279
K1. 234 DW TELEFAX 711 32 249

Zl. 15-44.0/89 Sa/En

Wien, 13. Februar 1989

An das
Präsidium des
Nationalrates
1017 Wien - Parlament

Rechtf. GESETZENTWURF
Z. 87-GE/9
Datum: 15. FEB. 1989
Verteilt: 16.2.89 *le*

fr. Bauner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989); Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministerium für Justiz an den Hauptverband vom 21. November 1988, GZ 17.108/21-I 8/88

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu über- senden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

W. Leder

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/ 711.32

Kl. 234 DW

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

TELEFAX 711.32.249

ZL. 15-44.0/89 Sa/En

Wien, 13. Februar 1989

An das

Bundesministerium für
JustizMuseumstr. 7
1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989);
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. November 1988,
GZ 17.108/21-I 8/88

Der Hauptverband nimmt zum gegenständlichen Entwurf Stellung wie folgt:

A) Änderungen des Außerstreitgesetzes:

Zu § 72 Abs.2 Außerstreitgesetz (Art. II Z.2 des Entwurfes):

Gemäß 72 Abs.2 Außerstreitgesetz in der geltenden Fassung hat das Gericht, wenn der Nachlaß den Betrag von 20.000,-- S nicht übersteigt und Liegenschaften dazu nicht gehören, die letztwillige Anordnung zwar kundzumachen, jedoch eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht einzuleiten. Hierauf hat das Gericht die zur Erbschaft Berufenen und die Noterben mit dem Beisatz zu verständigen, daß es ihnen frei steht, die Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung zu beantragen.

Die Grenze für die amtswegige Einleitung einer Verlassenschaftsabhandlung soll nunmehr von derzeit S 20.000,-- auf S 100.000,-- angehoben werden. Dies würde dazu führen,

- 2 -

daß ein Verlassenschaftsverfahren von Amts wegen öfters nicht stattfindet, was für einen Sozialversicherungsträger eine schwierigere Durchsetzung von offenen (Beitrags-) Forderungen zur Folge haben könnte.

Der Erbe kann zwar bei Unterbleiben der Abhandlung gemäß § 72 Abs.2 Außerstreitgesetz bis zur Höhe der übernommenen Aktiven von einem Gläubiger in Anspruch genommen werden, die Durchsetzung eines Anspruches ist jedoch für einen Gläubiger in einem von Amts wegen durchzuführenden Verfahren wesentlich leichter.

Bei Nachlaßaktiven von über S 50.000,-- ist zu erwarten, daß die Forderungen eines Sozialversicherungsträgers Deckung finden.

Der Hauptverband schlägt daher vor, die derzeit geltende Grenze von S 20.000,-- lediglich auf S 50.000,-- anzuheben.

B) Änderungen der Zivilprozeßordnung:

a) Zu § 27 Abs.1 ZPO (Art. X Z.1 des Entwurfes):

Durch die geplante Änderung des § 27 ZPO soll auch vor den **Bezirksgerichten** absoluter Anwaltszwang bestehen, wenn der Streitwert S 50.000,-- übersteigt.

Auf S. 56 des vorliegenden Entwurfes wird ausgeführt, daß die gegenständliche Bestimmung sicherstellen soll, daß durch diesen Anwaltszwang der Rechtsschutz materiell gewährleistet bleibt.

Hiezu ist zu bemerken, daß zu Art. II Z.3 des Entwurfes (Änderung des § 192a Außerstreitgesetz - S. 51 des Entwurfes) die Meinung vertreten wird, daß eine "über die Geldwertveränderung hinausgehende Steigerung der Ersparnisquote und die damit verbundenen wirtschaftlichen Erfahrungen der Bevölkerung" eine überproportionale Wertgrenzerhöhung sachlich rechtfertigt.

Dies müßte aber konsequenterweise auch für den § 27 ZPO gelten. Eine derartige Änderung der wirtschaftlichen Erfahrungen der Bevölkerung müßte die sachliche Rechtfertigung dafür sein, den § 27 Abs.1 ZPO unverändert zu lassen und somit im Verfahren vor den Bezirksgerichten keinen absoluten Anwaltszwang vorzusehen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß im Entwurf vorgesehen ist (Art. X Z.12) daß es bei Einsprüchen gegen Zahlungsbefehle auch bei einem S 50.000,-- übersteigenden Streitwert keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf.

Im § 29 ZPO sollte - in Anbetracht der obigen Ausführungen - vorgesehen werden, daß relativer Anwaltszwang nur mehr bei einem Streitwert über S 100.000,-- (geltendes Recht S 30.000,--) besteht.

b) Zu § 418a ZPO i.V. m. § 461 Abs.2 ZPO (Art. X Z.10 in Verbindung mit Art. X Z.14 des Entwurfes):

Der Entwurf sieht bei mündlich verkündeten Urteilen die Einführung eines Protokolls- und Urteilsvermerkes ähnlich wie im Strafverfahren vor. Zweifelhaft scheint, ob hinsichtlich dieser Vermerke die Grundsätze des Strafverfahrens auf den Zivilprozeß übertragbar sind. Im Gegensatz zum Strafprozeß geht es im Zivilprozeß auch um die konkrete Beurteilung von Teil- und Mitverschulden und somit nicht lediglich um die Frage, ob ein Verschulden dem Grunde nach vorliegt. Im Hinblick auf diesen Umstand könnten zivilprozessuale Urteile, die lediglich "Urteilszusammenfassungen" enthalten, zu Streitigkeiten über deren Auslegung führen.

Ein Protokolls- und Urteilsvermerk ist aber nur dann vorgesehen, wenn keine der Parteien binnen drei Tagen nach Verkündung des Urteiles in einem Schriftsatz angekündigt hat, Berufung gegen das Urteil erheben zu wollen.

Diese Frist ist für eine eingehende Beurteilung des erstinstanzlichen Urteiles in komplizierteren Rechtsange-

- 4 -

legenheiten zu kurz. Es wird daher in "Zweifelsfällen" notwendig sein, sicherheitshalber eine Berufung anzukündigen. Durch diesen zusätzlichen Schriftsatz kommt es zu weiteren Prozeßkosten. Der Hauptverband regt daher an, statt der Frist von drei Tagen im § 461 Abs.2 ZPO eine einwöchige Frist für die Ankündigung einer Berufung vorzusehen.

c) Zu § 502 Abs.4 Z.2 ZPO (Art. X Z.16 lit.c des Entwurfes):

Nach geltenden Recht ist eine Revision gegen Urteile des Berufungsgerichtes an den Obersten Gerichtshof jedenfalls dann zulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert S 300.000,-- übersteigt.

Der genannte Betrag von S 300.000,-- soll nunmehr durch den Betrag von S 1.000.000,-- ersetzt werden (Anhebung um mehr als das Dreifache).

Aus der Position des Rechtssuchenden erscheint es aber sachlich nicht gerechtfertigt, die beträchtliche Grenze für die Zulässigkeit der Revision gegen Urteile der Berufungsgerichte und damit für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes derart über das Maß zu erhöhen, daß durch die Kaufkraftentwertung seit der letzten Wertgrenzennovelle (Wertgrenzennovelle 1976, BGBl. Nr. 91/76 - die Geldwertveränderung beträgt seit der Wertgrenzennovelle 1976, wie in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt wird, etwa zwei Drittel) gerechtfertigt wäre.

Das in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf hiebei ins Treffen geführte Argument, wonach die Anhebung der Revisionsgrenze prozentuell der Anhebung der "bezirksgerichtlichen Wertgrenze" entspricht, vermag nicht zu überzeugen, da die Aufwertung der Bezirksgerichte in keinem inneren Zusammenhang mit der Revisionsgrenze steht.

Wir sind der Ansicht, daß eine der Geldentwertung angemessene Erhöhung der Revisionsgrenze von derzeit S 300.000,-- auf S 500.000,-- rechtspolitisch opportun ist.

- 5 -

Wir schlagen daher vor, in Art. X Z.16 sowie in der korrespondierenden Bestimmung des Art. X Z.15 des Gesetzesentwurfes die Beträge von S 1.000.000,-- durch jene von S 500.000,-- zu ersetzen.

Da die angestellten Überlegungen ebenso auf die Anrufung des Höchstgerichtes gegen Entscheidungen der zweiten Instanz in Rekurrssachen zutreffen, regen wir auch an, in Art. X Z.19 des Entwurfes den Betrag von S 1.000.000,-- durch jenen von S 500.000,-- zu ersetzen.

C) Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes:

Zu § 89a Gerichtsorganisationsgesetz (Art. XII Z.1 des Entwurfes):

Nach dem in Aussicht genommenen § 89a Gerichtsorganisationsgesetz können Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten, Eingaben statt mittels eines Schriftstückes elektronisch anbringen. Da auch bei Sozialversicherungsträgern gerichtliche Eingaben in größerer Zahl (z.B. Exekutionen) anfallen, sollte der geplante elektronische Rechtsverkehr nicht nur auf Rechtsanwälte, Notare und Organe einer Gebietskörperschaft beschränkt bleiben, sondern auch auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere auf die Sozialversicherungsträger, ausgedehnt werden. Auch bei der vorgeschlagenen weiteren Ausdehnung des Kreises der Berechtigten im Sinne des geplanten § 89a Gerichtsorganisationsgesetz wäre zweifelsfrei die als notwendig erachtete besondere Verantwortlichkeit gegeben.

Zu bedenken ist hier, daß insbesondere Sozialversicherungsträger jährlich tausende Verfahren nach dem ASGG sowie in Regreß- und Exekutionssachen zu führen haben, bei denen die Einführung von Datenübertragungen wesentliche Vereinfachungen bringen könnte und kein Mißbrauch zu befürchten ist.

- 6 -

D) Änderungen der Gastwirtehaftung:

Die Wertgrenzen für die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer sollen zwar verfünffacht werden, liegen damit jedoch noch erheblich unter dem europäischen Standard.

Die Gefahr des "offenen Hauses" würde eine Anhebung der geltenden Beträge um das Zehnfache rechtfertigen.

E) Änderung des Scheckgesetzes:

Zur Erhöhung der Mindestordnungsstrafe von S 500,-- auf S 15.000,-- ist zu bemerken, daß eine konforme Vorgangsweise mit dem Ministerialentwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989 (siehe S. 77 des Entwurfes einer Wertgrenzen-Novelle mit Verweis auf die Ausführungen zu Art. VI und VII dieses Entwurfes) nicht erblickt werden kann, zumal hier nicht eine Erhöhung um 333 1/3 %, sondern um 3000 % vorgenommen wurde.

F) Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes:

Der Hauptverband erhebt gegen die geplanten Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes keinen Einwand.

Ergänzend zu diesem Entwurf wird aber zu § 77 Abs. 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz folgender Novellierungsvorschlag erstattet:

Vorausgeschickt sei, daß nach § 77 ASGG der Sozialversicherungsträger, selbst wenn er ein Verfahren gewinnt, wesentliche Verfahrenskosten übernehmen muß. Jeder Kostenerhöhung belastet über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung (§ 80 ASVG u.ä.) den Bund.

Im § 77 Abs. 2 ASGG soll der Betrag von S 30.000,-- auf S 50.000,-- angehoben werden. Damit tritt hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten, die lediglich eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zum Gegenstand haben, ohne daß auch ein Rückforderungsanspruch des Versicherungsträgers damit verbunden wäre,

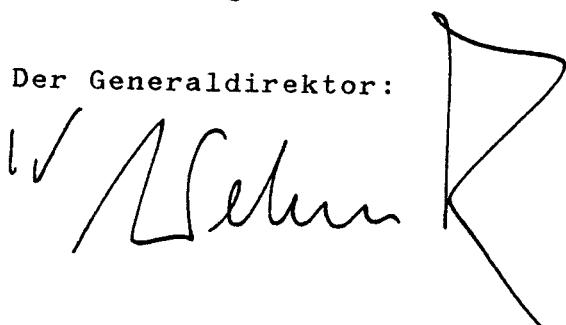
- 7 -

keine kostenmäßige Auswirkung für den Sozialversicherungsträger ein, da nach dem Anwaltstarif der Honorarsatz bei einem Streitwert von S 30.000,-- und S 50.000,-- gleich hoch ist. Der nächsthöhere Honorarsatz kommt nämlich erst ab einem Streitwert von S 50.001,-- zum Tragen.

Der Oberste Gerichtshof hat aber in seinen Erkenntnissen vom 26. Jänner 1988, 10 Ob S 29,30/87, und vom 27. September 1988, 10 Ob S 134/88 ausgesprochen, daß, wenn im angefochtenen Bescheid eine wiederkehrende Leistung (Pension) ganz oder teilweise aberkannt und außerdem ein Leistungsüberbezug zurückgefordert wurde, im Fall des (teilweisen) Obsiegens der (beide bescheidmäßigen Aussprüche bekämpfenden) klagenden Partei für Zwecke der Anwaltkostenbestimmung eine Summierung des Streitwertes von derzeit S 30.000,-- (nach dem Entwurf S 50.000,--) mit dem Streitwert stattzufinden hat, der dem laut gerichtlicher Entscheidung nicht rückforderbaren Überbezugsbetrag entspricht.

Durch diese Streitwertkumulierung erwachsen den Sozialversicherungsträgern mitunter sehr hohe Prozeßkosten, die die gesamte Versichertengemeinschaft belasten und zweifellos auch mit dem Geist des § 77 ASGG in Widerspruch stehen. Aus Anlaß dieser Novelle sollte daher § 77 Abs.2 ASGG dahingehend geändert werden, daß auch bei Rückforderungsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen der Streitwert von lediglich S 30.000,-- (bzw. S 50.000,-- nach dem Entwurf) zum Tragen kommen.

Der Generaldirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Lehner", is positioned below the title "Der Generaldirektor:". The signature is written in a cursive, fluid style with a vertical line extending upwards from the top of the "W".